

- Satzung über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Schöneck
- 1. Änderungssatzung

Vermerk	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	23.11.2000	23.11.2000	Amtsblatt 16.12.2000	1.1.2001
1. Änderung	1.11.2018	2.11.2018	Amtsblatt 15.11.2018	1.1.2018

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Schöneck

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. am 01.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmung

§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Schöneck vom 23.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt „Schönecker Anzeiger“ am 06.12.2000 wird wie folgt neu gefasst:

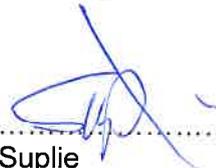
„Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle der in Absatz 1 genannten Grundbeträge und Sitzungsgelder eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Schöneck, den 02.11.2018




Suplie
Bürgermeisterin

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Schöneck

Der Stadtrat der Stadt Schöneck hat am 23.11.2000 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	15,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	20,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. bei Stadträten	
- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	25,00 €
- als Sitzungsgeld in Höhe von	10,00 €
2. bei Ortschaftsräten	
- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	5,00 €
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	5,00 €
3. Bei berufenen sachkundigen Einwohnern als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	10,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle der in Absatz 1 genannten Grundbeträge und Sitzungsgelder folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Ortsvorsteher des Ortsteiles Arnoldsgrün	127,00 €
Ortsvorsteher des Ortsteile Gunzen und Schilbach	92,00 €

Bis zum Ausscheiden der derzeitigen Ortsvorsteher aus ihrem Amt, längstens bis zum Ablauf dieser Wahlperiode im Jahr 2004 wird entgegen dem vorhergehenden Satz die bisherige monatliche Aufwandsentschädigung

Ortsvorsteher des Ortsteiles Arnoldsgrün	148,00 €
Ortsvorsteher der Ortsteile Gunzen und Schilbach	108,00 €

weitergezahlt.

- (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,00 €.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 werden quartalsweise gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 27.03.1998 außer Kraft.

Schöneck, 23.11.2000



Richter
Bürgermeister